

WWK Investment S.A. - WWK Select Top ESG („Fonds“)

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Artikel 25 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

I. Nachhaltige Investitionsziele der Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden

Der Fonds investiert mindestens 20 % des Nettofondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 (17) der Nachhaltigkeitsoffenlegungsverordnung EU 2019/2088 („SFDR“).

PAIs werden durch den Fonds im Rahmen des DNSH-Tests („Do not significant harm“) für den Anteil in den Zielfonds berücksichtigt, welche als nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR qualifizieren. Im Zuge der nachhaltigen Investitionen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Minimum Safeguards (d. h. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) im Rahmen der Due Diligence in Bezug auf den Prozess des Zielfonds sowie der Offenlegung im Verkaufsprospekt.

II. Ökologische oder soziale Merkmale des Fonds

Der Fonds strebt an, einen überwiegenden Teil (mindestens 80 %) seines Nettofondsvermögens in Anlagen zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ökologischen und sozialen Merkmalen leisten. Der Fonds fördert ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-/Nachhaltigkeitsansatzes selektiert worden sind.

Dabei hat der Fonds eine breite Zielsetzung der unterstützten Umwelt- und Sozialziele und orientiert sich an den UN Sustainable Development Goals („UN SDG“).

III. Anlagestrategie

Die ESG-/Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds berücksichtigt die folgenden Elemente in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang die Zielfonds zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen sollen:

- Qualifikation als mindestens Artikel 8 Produkt unter der SFDR (oder gleichwertige Transparenz)
- Mindestgesamtscore (ESG) von +1
- Mindestscore von +1 in Bezug auf die Good Governance

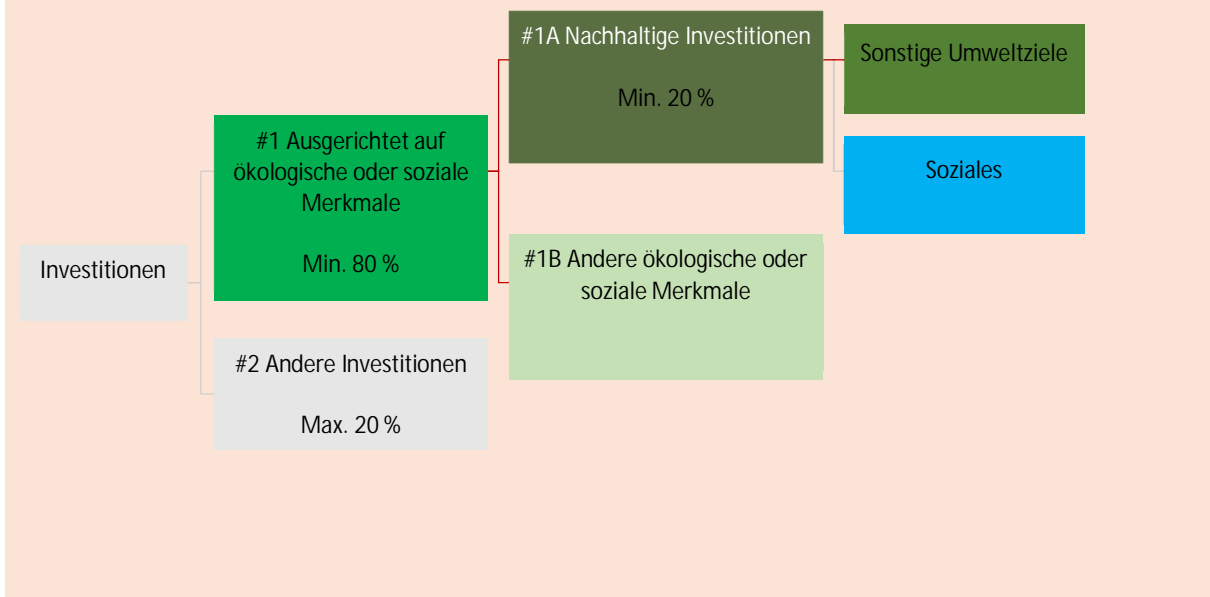
Für Zielfonds, die als nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR und somit Beitrag zu den vom Fonds verfolgten Umwelt- und/oder Sozialzielen gelten ergänzend im Speziellen

- der Prozess des Zielfonds in Bezug auf die Umsetzung der Anforderungen gemäß Art. 2 (17) SFDR (positiver Beitrag, DNSH, Good Governance/Minimum Safeguards); und
- die Offenlegung im Verkaufsprospekt (Mindestallokation des Zielfonds in nachhaltige Anlagen gemäß Art. 2 (17) SFDR) sowie
- die Würdigung der durch den Zielfonds unterstützten Nachhaltigkeitsziele.

IV. Aufteilung der Investition

Die prozentuale Vermögensallokation des Fonds wird im folgenden Schaubild dargestellt und bezieht sich jeweils auf das gesamte Netto-Fondsvermögen.

Die Darstellung in % bezieht sich jeweils auf das gesamte Nettofondsvermögen



V. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der Fondsmanager hat Nachhaltigkeitsindikatoren definiert, die die Auswahl der Investitionen bestimmen, die zu den geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen beitragen. Für die laufende Überwachung wird das ESG Screening regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) wiederholt.

VI. Methoden

Jeder Zielfonds wird im Rahmen einer systematischen ESG Due Diligence einer Beurteilung unterzogen. Dabei werden im Rahmen dieser Beurteilung verschiedene festgelegte Themenschwerpunkte basierend auf einem durch den Fondsmanager entwickelten ESG-Fragebogen erhoben, analysiert und aus ESG-Sicht beurteilt.

VII. Datenquellen und -verarbeitung

Für den Fonds wird ein durch den Fondsmanager entwickelter ESG-Fragebogen zur systematischen Erhebung der relevanten ESG-Daten verwendet. Es werden keine geschätzten Daten für den Fonds genutzt.

VIII. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Zurzeit besteht noch ein Mangel an Daten und Informationen, welche von den Unternehmen, in die mittelbar investiert wird, gemeldet werden. Dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Offenlegungsanforderungen neu sind und einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen. Die Erhebung der Daten ist entsprechend schwierig.

IX. Sorgfaltspflicht

Eine ausführliche Due-Diligence-Prüfung aller Vermögenswerte, einschließlich der ESG-Aspekte, ist ein integraler Bestandteil des Anlageprozesses.

X. Mitwirkungspflicht

Für den Fonds wird keine Mitwirkungspolitik im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.

XI. Bestimmter Referenzwert

Für den Fonds wird keine Referenzbenchmark im Rahmen der ESG-Strategie genutzt.